

VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2019

Ausgegeben am 5. Februar 2019

11. Verordnung: Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen sind, Änderung

Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen sind

Auf Grund der §§ 10a Abs. 6, 11a Abs. 1 und 21a Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBl.Nr. 33/2005, Nr. 72/2012 und Nr. 4/2019, wird verordnet:

Die Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen sind, LGBl.Nr. 38/2005, in der Fassung LGBl.Nr. 54/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Verordnung und im § 1 werden jeweils das Wort „Umweltverträglichkeitsprüfung“ durch das Wort „Umweltprüfung“ ersetzt.

2. Nach dem § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

Räumlicher Entwicklungsplan

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 gelten bei der Änderung eines räumlichen Entwicklungsplanes sinngemäß.“

3. Die bisherigen §§ 2 bis 4 werden als §§ 3 bis 5 bezeichnet.

4. In den nunmehrigen §§ 3 bis 5 wird jeweils das Wort „Umweltverträglichkeitsprüfung“ durch das Wort „Umweltprüfung“ ersetzt.

5. Im nunmehrigen § 3 Abs. 2 lit. a wird der Ausdruck „(2 Abs. 2 lit. e RPG)“ durch den Ausdruck „(§ 2 Abs. 3 lit. h des Raumplanungsgesetzes)“ ersetzt.

6. Im nunmehrigen § 4 wird der Ausdruck „§ 16a Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes“ durch den Ausdruck „§ 16b des Raumplanungsgesetzes“ ersetzt.

7. Nach dem nunmehrigen § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Inkrafttretensbestimmung

Die Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen sind, LGBl.Nr. 11/2019, tritt am 1. März 2019 in Kraft.“

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Mag. Markus Wallner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.